

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 074

B

5

BEG § 141

§ 141 BEG setzt nicht voraus, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Geltendmachung des Soforthilfeanspruchs seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes hat.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1959 - IV ZR 312/58

OLG Neustadt a.d. Weinstr.
LG Frankenthal

IV ZR 312/58

Verkündet
am 27. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor
des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermö-
gen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Lieselotte B [REDACTED], M [REDACTED]/Ma [REDACTED]., USA [REDACTED]/[REDACTED], Pl [REDACTED] St.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr.v.Werner,
Wüstenberg und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Neustadt a.d.Weinstraße vom 10.Ok-
tober 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision
trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am ■. ■. 1923 in K ■ geborene Klägerin ist die Tochter einer jüdischen Mutter und eines nichtjüdischen Vaters. Sie wurde in der jüdischen Religion erzogen. Am 9. März 1945 wurde sie in L ■ (P ■), ihrem damaligen Wohnsitz, verhaftet und in das Konzentrationslager T ■ verbracht. Wegen Erkrankung an Fleckfieber konnte sie dort erst im Juni 1945 entlassen werden. Sie kehrte nach L ■ zurück, besuchte dort die höhere Schule und legte 1946 die Reifeprüfung ab. Anschließend war sie in verschiedenen Textilbetrieben tätig und besuchte auch die Textilfachschule in R ■. Am 2. September 1950 wanderte sie nach den USA aus.

Ihren Anspruch auf Soforthilfe für Rückwanderer hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Landgericht das beklagte Land zur Zahlung von 6.000.-- DM an die Klägerin verurteilt. Die Berufung des beklagten Landes gegen dieses Urteil hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

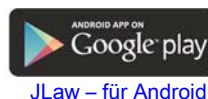
I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Die Klägerin sei aus der Deportation an ihren alten Wohnsitz in L ■ zurückgekehrt und dort und an anderen Orten der Bundesrepublik über 5 Jahre verblieben. Den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aufbau einer Existenz habe sie durch die Vollendung ihres - während der Deportation unterbrochenen - Schulbesuches vorbereitet und durch die praktische berufliche Tätigkeit und den Fachschulbesuch fortgesetzt. Die Klägerin habe also bei ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik die Absicht gehabt, ihr früheres Leben dort so fortzuführen, wie es durch die Deportation unterbrochen worden sei. Es spreche nichts für eine schon damals vorhandene Absicht der Klägerin, auf jeden Fall später aus der Bundesrepublik auszuwandern; aber auch, wenn sie sich vorher schon mit dem Gedanken getragen haben sollte, bei sich bietender Gelegenheit einmal auszuwandern, so stehe das dem früher vollzogenen Niederlassungswillen nicht entgegen.

Es sei auch, im Gegensatz zu der Auffassung des beklagten Landes, nicht erforderlich, daß der zurückgekehrte Verfolgte bei Geltendmachung des Soforthilfeanspruchs seinen Wohnsitz noch im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes habe. Allerdings sei die Klägerin bereits 1950 ausgewandert; die Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes sei jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft getreten, der Anspruch der Klägerin daher ebenfalls rückwirkend entstanden. Der Stichtag des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BEG sei durch Art. III Nr. 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum BErgG zugunsten der Verfolgten geändert worden. Der Zweckgebundenheit der Soforthilfe für Rückwanderer im Sinne einer Existenzgründung in der Bundesrepublik sei bei der Klägerin durch die Vollendung von deren verfolgungsbedingt unterbrochener Ausbildung Rechnung getragen. Soweit die Soforthilfe dem Rückwanderer einen Anreiz zum Verbleiben in der Bundesrepublik geben solle, sei dieser Zweck in der Person der Klägerin für eine genügende Zeitdauer erfüllt.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Wie der Senat in seinem Urteil vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 - (RzW 1957, 413 Nr. 34) ausgesprochen und eingehend begründet hat, war die zwangsweise Verbringung der deutschen Juden nach Theresienstadt eine "Deportation" im Sinne des § 141 BEG.

Begriffswesentlich hierfür ist nach dem Sinn des Gesetzes die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein solches, das nach allgemeiner Anschauung damals als nicht deutsches Gebiet betrachtet wurde. Entscheidend ist also, daß der Verfolgte nach einem außerhalb des deutschen Siedlungsgebietes gelegenen, seinem Volkstum fremden Gebiet verbracht und dort unter Umständen festgehalten wurde, die es ihm unmöglich machten, ohne den Willen des die Zwangsumsiedelung vornehmenden Staates in seine Heimat zurückzu-kehren. Dafür, was in diesem Sinne als "Heimat" des Verfolgten anzusehen ist, kommt es nicht auf die Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 an; entscheidend ist vielmehr, was zur Zeit der Verschickung nach allgemeiner Anschauung und unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung in dem Sinne als deutsches Gebiet galt, daß der dort sich unter Zwang Aufhaltende nicht den Zusammenhang mit seinem Volkstum gänzlich verlor (vgl. auch Urteil des Senats vom 9. April 1958 - IV ZR 318/57 -, LM Nr. 3 zu § 141 BEG 1956).

Für die Maßgeblichkeit dieser geographischen Gesichtspunkte spricht auch, daß § 141 BEG die "Deportation" zusammen mit "Auswanderung" und "Ausweisung", welche, obwohl es auf die deutschen Staatsgrenzen, wie betont, ausschlaggebend nicht ankommt, in jedem Falle aber doch einen Grenzübertritt erfordern, angeführt und den Soforthilfeanspruch an die "Rückwanderung" geknüpft hat. Die Ansicht von Böhm (RzW 1959, 97, 99), der Verfolgte müsse in ein "Deportationslager" verbracht worden sein, findet im Gesetz keine Stütze. Diese Meinung würde auch, soweit der Verfolgte zwar in ein seinem Volkstum fremdes, außerdeutsches Gebiet, aber nicht in ein "Deportationslager", sondern in ein gewöhnliches Konzentrationslager verbracht worden ist, zu einer dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufenden Einschränkung des Deportationsbegriffes führen; andererseits würde sie, soweit derartige "Deportationslager" im innerdeutschen Gebiet lagen, zur Annahme einer "Deportation" auch in diesen Fällen nötigen, was mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes gleichfalls nicht vereinbar ist (vgl. Urteil des Senats vom 22. Mai 1959 - IV ZR 11/59).

Danach hat das Oberlandesgericht eine "Deportation" der Klägerin nach dem im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren gelegenen Theresienstadt im Sinne des § 141 BEG ohne Rechtsirrtum bejaht.

2. Unbegründet sind die Angriffe der Revision gegen die Annahme des angefochtenen Urteils, die Klägerin habe nach ihrer Rückkehr aus Theresienstadt in L [REDACTED] (P [REDACTED]) ihren Wohnsitz gehabt. Die Revision meint, die Klägerin habe nicht ernstlich beabsichtigt, endgültig im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zu bleiben, sondern sich nur vorübergehend nach Lambrecht begeben

und diesen Ort dann wegen der anfänglichen Schwierigkeiten im Nachkriegs-Deutschland wieder verlassen.

Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, das Gesetz erfordere, daß der zurückgekehrte Verfolgte nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes den ernsthaften Willen betätigt haben müsse, sich hier einen neuen Lebensraum zu schaffen und für unbestimmte Zeit seßhaft zu werden, den gewählten Ort also zum Mittelpunkt oder Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen und nicht nur vorübergehend dort zu verweilen. Das Oberlandesgericht trifft auch rechtlich das Richtige, wenn es weiter ausführt, das Erfordernis der Dauer könne nur relativ, nämlich im Sinne eines unbestimmten, nicht von vornherein befristeten Zeitraums, nicht dagegen im Sinne eines "für immer" verstanden werden. Es unterliegt keinem rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht diese Voraussetzungen in der Person der Klägerin für gegeben erachtet hat (vgl. die Entscheidungen des Senats vom 21. Juni 1957 - IV ZR 111/57 -, RzW 1957, 322 Nr. 22; vom 29. Juni 1957 - IV ZR 107/57 -, RzW 1957, 320, 322 Nr. 21; vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57 -, RzW 1957, 361 Nr. 22; vom 14. Februar 1958 - IV ZR 286/57 -, RzW 1958, 260 Nr. 21; vom 11. März 1959 - IV ZR 262/58 -).

3. Rechtsirrig ist schließlich auch die Annahme der Revision, es gehöre zu den gesetzlichen Voraussetzungen des § 141 BEG, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Geltendmachung des Soforthilfeanspruchs seinen Wohnsitz noch im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes habe.

Allerdings ist die Klägerin bereits im September 1950 nach den USA ausgewandert. Gemäß § 141 Abs. 1 BEG wird jedoch lediglich vorausgesetzt, daß der Verfolgte nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen

hat oder nimmt; diese gesetzliche Voraussetzung ist hinsichtlich der Klägerin oben bereits bejaht worden. Im übrigen besteht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn der Verfolgte vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten - hier Lambrecht (Pfalz) - gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben. Der gesetzliche Ausnahmefall, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, liegt hier nicht vor. In rechtspolitischer Hinsicht ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, der Zweckgebundenheit der Soforthilfe für Rückwanderer im Sinne einer Existenzgründung in der Bundesrepublik Deutschland bei der Klägerin durch die Vollendung von deren verfolgungsbedingt unterbrochener Ausbildung Rechnung getragen. Soweit die Soforthilfe dem Rückwanderer einen Anreiz zum Verbleiben in der Bundesrepublik geben soll, ist, wie das Oberlandesgericht ebenfalls mit Recht hervorgehoben hat, dieser Zweck in der Person der Klägerin für eine genügende Zeitdauer erfüllt (Urteile des Senats vom 25. Juni 1958, IV ZR 53/58 LRzW 1958, 322 Nr. 647 und IV ZR 67/58 LRzW 1958, 406 Nr. 277).

- 8 -

III.

Nach alledem war die Revision des beklagten Landes mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske Johannsen v.Werner Wüstenberg Dr.Loewenheim